

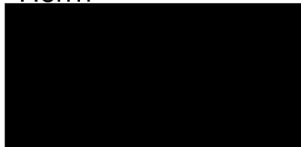


Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
PF 10 73 30, 18011 Rostock

- Nur per E-Mail -

Herrn



@fragdenstaat.de

Geschäfts-Nr.: 1530-E-3/07

Bearbeiter: [REDACTED]

Zimmer-Nr.: 204

Durchwahl-Nr.: 223

Ihr Zeichen:

Datum: 27.08.2020

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

hier: Ihr Antrag vom 13.08.2020 betreffend die „Istanbul-Konvention“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Präsident des Landgerichts Rostock hat mir Ihren Antrag vom 13.08.2020 zuständigkeitshalber vorgelegt. Ich beziehe mich insoweit auf die Ihnen vorliegende Abgabenschaft.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

(1) Seit wann liegt Ihnen die Istanbul-Konvention vor?

Ein „Vorliegen“ der für [REDACTED] am 01.02.2018 in Kraft getretenen Konvention lässt sich zeitlich nicht bestimmen. Eine Verfügbarkeit für die betroffenen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender war jedenfalls gegeben, als das Zustimmungsgesetz zur Konvention vom 26.07.2017 im Bundesgesetzblatt – Teil II – veröffentlicht worden ist.

(2) Wann kam sie erstmalig bei Ihnen zum Einsatz?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil hierzu keine statistischen Aufzeichnungen vorliegen. Das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet die angerufene Behörde nicht dazu, Informationen erst zu beschaffen oder zu rekonstruieren. Auskunft ist nur zu erteilen im Hinblick auf vorhandene Informationen, die in einer ohnehin bestehenden Aufzeichnung enthalten oder unschwer aus ihr abzuleiten sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Unabhängig davon berührt die vorliegende Frage die Gerichte meines Geschäftsbereichs in ihrer Eigenschaft als unabhängige Rechtsprechungsorgane. Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ist insoweit schon nicht eröffnet (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG M-V).

Hausanschrift
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Verkehrsbindung
Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zum
Haltepunkt „Steintor IHK“ mit den
Straßenbahnlinien 2, 3, 4, 5, 6
Pkw-Parkplätze in den Parkhäusern
„Im Rostocker Hof“ oder „Am Gericht“

Kommunikation
Telefon: 0381 331-0
Telefax: 0381 4590991
für Personalsachen: 0381 331-144
E-Mail: verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de
Internet: www.mv-justiz.de

(3) Wie wird die Istanbul-Konvention bei Ihnen in Aus- und Fortbildung integriert?

In meinem Geschäftsbereich hat die Konvention in Aus- und Fortbildung bisher keine gesonderte Berücksichtigung gefunden. Mir ist allerdings eine Auftaktveranstaltung der Landesregierung zur Antigewaltwoche bekannt, die im Herbst stattfinden soll. Wegen näherer Informationen hierzu wären sie gehalten, sich unmittelbar an die Staatskanzlei oder das Justizministerium zu wenden.

(4) Wann und wie häufig fanden entsprechende Aus- und Fortbildungsformate statt?

Insoweit verweise ich auf die Antwort zu Frage (3).

(5) Wie wird die Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention sichergestellt?

Mit Rücksicht auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit besteht von Rechts wegen keine Möglichkeit, auf einen bestimmten „Einsatz“ der Konvention in der gerichtlichen Praxis hinzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock, Wallstraße 3, 18055 Rostock, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Richter am Oberlandesgericht